



FÖRDERBESTIMMUNGEN über das Förderprojekt „Export Bavaria 3.0 – Go International“

1. Ziel

Zur Steigerung der Internationalisierung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Bayern unterstützt das Förderprojekt die Aufnahme oder die Neuorientierung von Geschäftsbeziehungen im internationalen Rahmen zur Erschließung neuer Märkte. Das Projekt soll exemplarisch an bis zu zwei neuen Märkten das Wissen für die Erschließung weiterer neuer Märkte vermitteln.

2. Fördermittel

Die Fördermittel werden durch die Europäische Union im Rahmen des EFRE-Programms „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ 2014 – 2020 sowie durch den Freistaat Bayern (je nach Region) bereitgestellt. Der Programmzeitraum (= Zeitraum für die Antragstellung) läuft vom 01. Januar 2015 bis einschließlich 30. April 2023.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen (inklusive Angehörige freier Berufe), die

- ihren Sitz bzw. eine wesentliche Betriebsstätte (= Internationalisierungsaktivität) in Bayern haben,
- der „Definition der kleinen und mittleren Unternehmen durch die Kommission“ der Europäischen Union in der jeweils gültigen Fassung entsprechen (vgl. ABL L 124/36 vom 20.05.2003), d.h.
 - o mit weniger als 250 Beschäftigten,
 - o deren Umsatz nicht über 50 Mio. EURO oder Bilanzsumme nicht über 43 Mio. EURO liegt,
 - o bei denen keine Beteiligung von Großunternehmen (Nicht-KMU) von 25% oder mehr vorliegt,
- keine offensichtliche Insolvenzgefährdung aufweisen.

4. Förderungswürdigkeit

Gefördert werden sollen vor allem solche bayerischen mittelständischen Unternehmen, die noch über keine oder geringe Außenwirtschaftserfahrung verfügen und **neue** Märkte erschließen wollen. Bei Unternehmen, die im Konzernverbund stehen, ist, sofern nicht anders glaubhaft gemacht wird, davon auszugehen, dass so viel Auslandserfahrung im Konzern vorhanden ist, dass eine Förderung in der Regel nicht erforderlich ist.

Die Unternehmen sollen dabei unterstützt werden, sich den Chancen der Globalisierung zu stellen und somit ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Die Unternehmen erhalten eine passgenaue Unterstützung bei der Expansion in neue Märkte und Gewinnung neuer Zielgruppen,

Als förderungswürdig sind Unternehmen anzusehen, bei denen ein erfolgreiches internationales Engagement erwartet werden darf.

Die Beurteilung erfolgt nach den Prinzipien der Fördernotwendigkeit, der Förderwürdigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Mittelstandsförderung, die durch den Ausgleich größenbedingter Nachteile der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU und damit der Erhaltung des Wettbewerbs dienen.

Die Förderfähigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach den im EFRE-Programm festgelegten Projektauswahlkriterien, abrufbar unter: <http://www.efre-bayern.de/investitionen-in-wachstum-und-beschaeftigung/programmdokumente/>.

5. Förderungsmaßnahmen

5.1 Allgemeines

Als Fördermittel vorgesehen sind Zuschüsse zu Kosten, die einem Unternehmen im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung von Projekten insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung eines Produkts (bzw. einer Dienstleistung) der teilnehmenden Firma auf einem neuen ausländischen Markt entstehen (siehe im Einzelnen 5.3.).

Im Rahmen dieser Förderbestimmungen werden folgende Begriffe verwendet:

- **(Förder-)Projekt:** Das geförderte Gesamtprojekt bezogen auf ein Zielland, bestehend aus einer oder mehreren Einzelmaßnahmen.
- **Förderbereich:** Förderbare Arten von Internationalisierungsleistungen gemäß Ziff. 5.3.1. der Förderbestimmungen. Ein Förderbereich umfasst mehrere Einzelmaßnahmen, für die eine Förderung beantragt werden kann
- **Einzelmaßnahme:** Die einzelne förderbare Leistung, vgl. Ziff. 5.3.2. der Förderbestimmungen. Hierauf bezieht sich jeweils eine Teilpauschale. Eine förderbare Einzelmaßnahme kann auch aus mehreren aufeinander bezogenen Leistungen bestehen, die erst im Zusammenspiel eine sinnvolle und förderbare Einzelmaßnahme ergeben.
- **Teilpauschale:** Förderbetrag für eine Einzelmaßnahme auf Grundlage konkreter Angebote, Kostenvoranschläge oder Auszüge aus einer festen Preisliste für die jeweilige Aktivität. Eine Teilpauschale kann auch aus mehreren Kostenpositionen für aufeinander bezogene Aktivitäten bestehen, die erst im Zusammenspiel eine sinnvolle Einzelmaßnahme ergeben.
- **Gesamt-Fördersumme:** Im Förderbescheid ausgewiesener Förderbetrag. Er ergibt sich als reine Rechengröße aus den Teilpauschalen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Einzelmaßnahme, die **vorzeitig begonnen** worden ist (d.h. vor Erhalt des Zuwendungsbescheids), nicht mehr gefördert werden kann und grundsätzlich **ausnahmslos zur ersatzlosen Streichung der gesamten jeweiligen Einzelmaßnahme (inklusive enthaltener Einzelleistungen) führt.**

Maßgebend ist der Zeitpunkt der Auftragserteilung. Mit einer Einzelmaßnahme ist noch nicht begonnen worden, wenn sich der Antragsteller rechtlich und tatsächlich ungebunden die Entscheidung vorbehalten hat, die Einzelmaßnahme nicht auszuführen, wenn die Fördermittel nicht bewilligt werden. Maßgebend ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Vertrages, nicht jedoch ein Vertragsabschluss mit Rücktrittsvorbehalt, Kauf „auf Probe“ ohne finanzielles Risiko oder unter aufschiebender Bedingung.

Eine Doppelförderung durch andere Programme Bayerns, des Bundes und der EU ist unzulässig.

Die Förderung wird über Teilpauschalen abgerechnet (Einzelheiten unter Punkt 6).

Eine Auszahlung der Fördermittel kann nur für nachgewiesenermaßen erbrachte Leistungen erfolgen.

Der Zuwendungsempfänger muss die EFRE-finanzierten Projekte in der Buchhaltung und Darstellung von den übrigen Aktivitäten strikt trennen. Reise- und Bewirtungskosten, Kosten für Produkthanpassungen, Investitionskosten, interne Kosten sowie Personalkosten sind nicht förderfähig.

5.2 Förderkonditionen

Förderfähig ist maximal die Markterschließung **zweier neuer Länder**. Der Bewilligungszeitraum zur Umsetzung der Maßnahmen beträgt pro Land bis zu 12 Monate.

Für jedes Land ist ein gesonderter Förderantrag einzureichen und es ergeht ein gesonderter Zuwendungsbescheid.

Soll eine Einzelmaßnahme im Vergleich zur beantragten und bewilligten Förderung geändert werden, ist die geänderte Einzelmaßnahme nur förderfähig, wenn vor der Vornahme der geänderten Einzelmaßnahme ein Änderungsantrag gestellt und von der BIHK Service GmbH bewilligt wurde.

Dementsprechend ist eine Änderung des Ziellandes nur möglich, wenn die Änderung vorher beantragt und bewilligt wurde und wenn noch keine Auszahlungen erfolgt sind.

Die Bewilligung eines geänderten Antrags ist in der Regel nur für den verbliebenen Restzeitraum des Zuwendungsbescheides möglich.

Aus dem Förderprogramm kann der Unternehmer eine Fördersumme von höchstens 20.000,00 Euro pro Zielland erlangen. Über die maximale Investitionssumme hinausgehende Investitionen können getätigt werden, sind aber nicht förderfähig, da die Fördersumme den Betrag von 20.000,00 Euro nicht überschreiten kann.

Die jeweilige maximale Förderquote bestimmt sich nach dem Sitz des Zuwendungsempfängers in Bayern anhand der EFRE-Fördergebietskarte im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Bayern 2014 – 2020 (vgl. Karte nächste Seite).

- Im **EFRE-Schwerpunktgebiet** (dunkelgrau) beträgt die Förderquote 50% bei einer Investitionssumme von maximal 40.000,00 Euro
- Im **sonstigen EFRE-geförderten Gebiet** (mittelgrau) beträgt die Förderquote 30% bei einer Investitionssumme von maximal 66.666,66 Euro

Die Fördermittel im EFRE-Schwerpunktgebiet und im sonstigen EFRE-geförderten Gebiet werden durch die **Europäische Union** im Rahmen des EFRE-Programms „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ 2014 – 2020 bereitgestellt.

- Im **EFRE-Fördergebiet, nur Förderbereich 3 „Klimaschutz“** (hellgrau) ist eine Förderung von Go International Projekten mit EFRE-Mitteln ausgeschlossen. Hier werden jedoch Mittel des **Freistaats Bayern** für die Förderung bereitgestellt. Die Förderquote beträgt hier 25% bis zu einer Investitionssumme von maximal 80.000,00 Euro. Die Fördersumme von 20.000,00 Euro darf auch hier nicht überschritten werden.

Nicht gefördert werden Dienstleistungen durch Betriebsangehörige des teilnehmenden Unternehmens oder durch ein mehrheitlich mittelbar oder unmittelbar verbundenes Unternehmen.

5.3 Förderfähige Projekte

- Für alle geplanten Einzelmaßnahmen ist vor der Antragstellung jeweils ein Kostenvoranschlag, ein Angebot oder eine Preisliste einzuholen.
- Die eingeholten Angebote sind dem Antrag beizufügen und mit der jeweiligen Nummer der dazugehörigen Einzelmaßnahme zu beschriften. Andernfalls kann keine Bewilligung erfolgen. Andere nachweisbare Kostenkalkulationen bitte im Vorfeld mit der BIHK Service GmbH-Außenwirtschaftszentrum absprechen.
- Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die erbrachten Leistungen den bewilligten Teilpauschalen entsprechen.

5.3.1. Die Förderbereiche

Hinweis für alle folgenden Förderbereiche 1.) – 7.):

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Einzelmaßnahme, die vorzeitig begonnen worden ist (d.h. vor Erhalt des Zuwendungsbescheids), nicht mehr gefördert werden kann und grundsätzlich ausnahmslos zur ersatzlosen Streichung der Förderung für die jeweilige gesamte Einzelmaßnahme führt.

Maßgebend ist der Zeitpunkt der Auftragserteilung.

Beispiel:

Ein Unternehmen beauftragt vor Erhalt des Zuwendungsbescheides die Erstellung eines Flyers.

Auch wenn das Rechnungsdatum innerhalb des Bewilligungszeitraumes liegt, wird die gesamte Einzelmaßnahme Nr. 3.1. a) ersatzlos für nicht mehr förderfähig erklärt.

Dies beinhaltet alle einzelnen Aktivitäten der Einzelmaßnahme Nr. 3.1. a). Demnach sind alle Rechnungen für die Einzelmaßnahme Nr. 3.1. a) (z.B. Flyer, Broschüren, Kataloge, Anwenderberichte, Presseberichte) nicht mehr förderfähig.

2. In den Umsetzungsmaßnahmen ist in geeigneter Weise auf die EFRE-Förderung hinzuweisen (vgl. EFRE-Nebenbestimmungen Nr. 6).

Sonderfall: Im Großraum München (25% Förderquote) entfällt die Hinweispflicht auf die EFRE-Förderung aufgrund des Einsatzes ausschließlich bayerischer Fördermittel

3. Gibt es Änderungen bei den im Bewilligungsbescheid genehmigten Leistungen, muss im Regelfall ein Änderungsantrag gestellt werden, um Fördernachteile zu vermeiden (Einzelheiten unter Punkt 7).
4. Zur Antragsstellung sind zu jeder Einzelmaßnahme und jeder dazugehörigen Leistung Kostenvoranschläge/Preislisten/Angebote einzureichen.

Förderbereich Nr. 1 - Fachmessen und Fachausstellungen im Zielland

Förderfähige Einzelmaßnahme:

1. a) Messe I

Gegebenenfalls fortzusetzen bei mehreren Messeteilnahmen:

1. b) Messe II

1. c) ...

Die finanzielle Unterstützung wird für die Ausstellung auf der jeweiligen Messe/Ausstellung/Fachkongress/Showroom zuerkannt, wenn

- es sich um eine stationäre/virtuelle Messe/Ausstellung im Zielland handelt
- keine von Bayern International oder anderen (z.B. Bund oder Land) geförderte Gemeinschaftsbeteiligung **angeboten wird**
- es sich um die erstmalige Teilnahme an der jeweiligen Messe oder Ausstellung handelt
- der Messe-/Ausstellungsstand mit dem Namen (des Unternehmens) des Antragstellers gekennzeichnet ist
- die Ausstellungsfläche einen EFRE-Förderhinweis enthält. Die Informations- und Kommunikationsvorschriften gemäß der EFRE-Nebenbestimmungen (vgl. EFRE-Nebenbestimmungen Nr. 6) sind einzuhalten und mit Fotografien zu dokumentieren. Wenn möglich sollte die Teilnahme auch durch ein Ausstellerverzeichnis dokumentiert werden. Die Unterlagen sind mit der Rechnung einzureichen. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.efre-bayern.de/investitionen-in-wachstum-und-beschaeftigung/information-und-kommunikation>

Sonderfall: Im Großraum München (25% Förderquote) entfällt die Hinweispflicht auf die EFRE-Förderung aufgrund des Einsatzes ausschließlich bayerischer Fördermittel.

Förderfähig sind Kosten für Standaufbau, Standmiete, Ausstellungsfläche (inkl. Nebenkosten wie Strom, Wasser oder W-LAN), Eintragung in den Messekatalog, Anzeigen, Dolmetscher und Transportkosten.

Reise, Bewirtungs- und Personalkosten sind nicht förderfähig.

Bei der Teilnahme an mehreren Messen innerhalb des Ziellandes, zählt jede Messe als separate Einzelmaßnahme, für die eine eigene Teilpauschale gebildet wird.

Bei Antragsstellung sind die verschiedenen Messen im Kostenplan unter 1. a), 1. b), usw. aufzuführen.

Die Beantragung und Bewilligung für eine Teilpauschale erfolgt jeweils pro Messeteilnahme (Einzelmaßnahme 1.a), 1. b), usw.).

Förderbereich Nr. 2 - Marketing

Förderfähige Einzelmaßnahmen:

2. a) Markteinstiegsberatung: z.B. Marktanalyse, Adressrecherche, Branchenanalyse, Marketingkonzept

2. b) Geschäftspartnersuche: z.B. Kontaktherstellung, Geschäftstermine, Betreuung, Erschließung von Kunden, Lieferanten, Distributoren

Förderfähig sind Kosten für Unternehmensberater, Auslandshandelskammern, Rechtsanwälte oder Steuerberater, die zur Vorbereitung der Werbe- und Vertriebsmaßnahmen für die Erschließung des neuen Zielmarktes anfallen.

Ausgenommen sind Kosten für die Vertretung in gerichtlichen Verfahren und Rechtsstreitigkeiten.

Mit den Rechnungen ist jeweils ein individueller Beratungsbericht der Berater für den abgerechneten Zeitraum einzureichen. Der Beratungsbericht muss Zielsetzung und Ergebnis der Beratung enthalten.

Falls Unterlagen erstellt worden sind (z.B. Marktstudien durch einen Unternehmensberater) oder ähnliche Leistungsnachweise, können diese alternativ eingereicht werden, soweit die Beratungsleistung damit abgedeckt ist.

Falls Marktanalysen zur Veröffentlichung/Weitergabe erstellt werden, sind die Informations- und Kommunikationsvorschriften der EFRE-Nebenbestimmungen einzuhalten. Nähere Informationen finden Sie unter

<http://www.efre-bayern.de/investitionen-in-wachstum-und-beschaeftigung/information-und-kommunikation>.

Sonderfall: Berater können auch zur Unterstützung bei der Stellung des Förderantrages am Projekt und der Erstellung des Maßnahmen- und Kostenplans herangezogen werden. Der jeweilige Berater ist im Antrag zu benennen.

Da es sich um eine für die Antragstellung notwendige Vorstufe handelt, kann in diesem Fall ausnahmsweise eine Förderung der Beratungsdienstleistung erfolgen, obwohl diese zeitlich vor Erhalt des Bescheides stattfindet.

Im Kostenplan des Antrags sind die Einzelmaßnahmen 2. a) und 2. b) zu unterscheiden und zuzuordnen.

Die Beantragung und Bewilligung für eine Teilpauschale erfolgt jeweils pro Einzelmaßnahme 2. a) und/oder 2. b).

Förderbereich Nr. 3 - Werbungsmaßnahmen

3.1. Publikationen

Förderfähige Einzelmaßnahmen:

3.1. a) Flyer, Broschüren, Kataloge, Anwenderberichte, Presseberichte

3.1. b) Aufkleber, Etiketten, Roll Ups, Plakate, Fahnen, Planen

3.1. c) Gebrauchsanweisungen, Beipackzettel, Betriebs- oder Montageanleitungen

3.1. d) grafische und textliche Gestaltung und Übersetzung von Filmen oder Präsentationen (digitale Publikationen)

Förderfähig sind grafische und textliche Gestaltung, Übersetzungs- und Druckkosten von Publikationen.

Nicht förderfähig sind Kosten für die Geschäftsausstattung (wie z.B. Visitenkarten).

3.2. Fremdsprachige Homepages (E-Commerce)(Einzelmaßnahme)

Förderfähig ist die Anpassung der Homepage in der Sprache des Ziellandes. Hierbei können grafische, technische und textliche Gestaltung/Anpassung, Übersetzung der Homepage sowie die einmaligen Domainkosten gefördert werden. Die Kosten für Suchmaschinenoptimierung (SEO) und Suchmaschinenmarketing (SEA) mit dem Bezug zum Zielland sind ebenso förderfähig.

3.3.) Werbeschaltung im Ausland

Förderfähige Einzelmaßnahmen:

- 3.3. a) Print-Werbung
- 3.3. b) Online-Werbung

Förderfähig sind grafische und textliche Gestaltung, Inserats- und Übersetzungskosten für Inserate, die im Zielland erscheinen.

3.4. Internationale Print-, Onlinemailings und Musterversand

Förderfähige Einzelmaßnahmen:

- 3.4. a) Printmailing
- 3.4. b) Onlinemailing
- 3.4. c) Musterversand

Die Förderung wird für Werbung über Telefon, Telefax, E-Mail, SMS, Brief oder Musterversand gewährt. Förderfähig sind grafische und textliche Gestaltung, Übersetzungs-, Druck- und Portokosten sowie Abwicklung und Adresskauf.

Der internationale Versand muss nachgewiesen werden (z.B. Rechnungsbezeichnung „Infopost International“ von der Deutschen Post).

Im Kostenplan des Antrags sind die förderfähigen Einzelmaßnahmen des Förderbereichs Nr. 3 - Werbemaßnahmen zu unterscheiden und zuzuordnen.

Die Beantragung und Bewilligung für eine Teilpauschale im Förderbereich Nr. 3 erfolgt jeweils pro Einzelmaßnahme 3.1. a) und/oder 3.1. b) und/oder 3.1. c) und/oder 3.1. d) und/oder 3.2. und/oder 3.3. a) und/oder 3.3. b) und/oder 3.4. a) und/oder 3.4. b) und/oder 3.4. c).

Hinweis:

Für den gesamten Förderbereich 3, also alle Werbemaßnahmen, wird die Förderung gewährt, wenn:

- der Inhalt für das Zielland konzipiert ist (entweder nur einen fremdsprachigen Text oder neben dem deutschen einen inhaltsgleichen fremdsprachigen Text aufweist oder der Bezug zum Zielland eindeutig ersichtlich ist. Es können auch mehrere Sprachversionen gefördert werden, soweit der Bezug zum Zielland erkennbar ist (Bsp.: beim Zielland Marokko wären als Sprachen Arabisch, Englisch und Französisch förderfähig). Die englische Sprachversion ist für jeden Zielmarkt förderfähig.)
- die Werbemaßnahme den Namen des Unternehmens des Antragstellers enthält
- die Werbemaßnahme einen EFRE-Förderhinweis enthält. Die Informations- und Kommunikationsvorschriften gemäß der EFRE-Nebenbestimmungen (vgl. Nr. 6) sind einzuhalten und mit Fotografien zu dokumentieren. Die Fotografien sind mit der Rechnung einzureichen. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.efre-bayern.de/investitionen-in-wachstum-und-beschaeftigung/information-und-kommunikation>

Sonderfall: Im Großraum München (25% Förderquote) entfällt die Hinweispflicht auf die EFRE-Förderung aufgrund des Einsatzes ausschließlich bayerischer Fördermittel.

Förderbereich Nr. 4 – Beratungsleistungen

Hinweis:

Einzelmaßnahmen aus dem Förderbereich Nr. 4 sind nur förderfähig, soweit die Durchführung (Rechnungsstellung) innerhalb der EU erfolgt.

Sonderfall: Im Großraum München (25% Förderquote) entfällt diese Regelung aufgrund des Einsatzes ausschließlich bayerischer Fördermittel.

Förderfähige Einzelmaßnahmen:

- 4. a) Firmengründung und Standortsuche
- 4. b) Rechtsberatung
- 4. c) Steuerberatung

Förderfähig sind die Kosten für Unternehmensberater, Auslandshandelskammern, Rechtsanwälte oder Steuerberater, die für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Markterschließung anfallen.

Ausgenommen sind Kosten für die Vertretung in gerichtlichen Verfahren und Rechtsstreitigkeiten.

Mit den Rechnungen ist jeweils ein individueller Beratungsbericht der Berater für den abgerechneten Zeitraum einzureichen. Der Beratungsbericht muss Zielsetzung und Ergebnis der Beratung enthalten.

Falls Unterlagen erstellt worden sind (z.B. Vertragsunterlagen durch einen Rechtsanwalt) oder ähnliche Leistungsnachweise, können diese alternativ eingereicht werden, soweit die Beratungsleistung damit abgedeckt ist.

Sonderfall: Berater können auch zur Unterstützung bei der Stellung des Förderantrages am Projekt und der Erstellung des Maßnahmen- und Kostenplans herangezogen werden. Der jeweilige Berater ist im Antrag zu benennen.

Da es sich um eine für die Antragstellung notwendige Vorstufe handelt, kann in diesem Fall ausnahmsweise eine Förderung der Beratungsdienstleistung erfolgen, obwohl diese zeitlich vor Erhalt des Bescheides stattfindet.

Im Kostenplan des Antrags sind die Einzelmaßnahmen 4. a) - 4. c) zu unterscheiden und zuzuordnen.

Die Beantragung und Bewilligung für eine Teilpauschale erfolgt jeweils pro Einzelmaßnahme 4. a) und/oder 4. b) und/oder 4. c).

Förderbereich Nr. 5 - Schulungen

Hinweis:

Einzelmaßnahmen aus dem Förderbereich Nr. 5 sind nur förderfähig, soweit die Durchführung (Rechnungsstellung) innerhalb der EU erfolgt.

Sonderfall: Im Großraum München (25% Förderquote) entfällt diese Regelung aufgrund des Einsatzes ausschließlich bayerischer Fördermittel.

Förderfähige Einzelmaßnahmen:

- 5. a) Sprachkurse
- 5. b) Zollkurse
- 5. c) Interkulturelle Kommunikation
- 5. d) Kurse und Informationsveranstaltungen, die Kenntnisse über den Zielmarkt vermitteln (z.B. Chancen und Entwicklungen, Risiken usw.)

Eine Förderung kann für externe Schulungsmaßnahmen gewährt werden, die einen direkten Bezug zur Erschließung des Zielmarktes haben.
Schulungen durch eigenes Personal sind von der Förderung ausgenommen.

Im Kostenplan des Antrags sind die Einzelmaßnahmen 5. a) – 5. d) zu unterscheiden und zuzuordnen.

Die Beantragung und Bewilligung für eine Teilpauschale erfolgt jeweils pro Einzelmaßnahme 5. a) und/oder 5. b) und/oder 5. c) / 5. d).

Förderbereich Nr. 6 - Zertifizierungen

Hinweis:

Einzelmaßnahmen aus dem Förderbereich Nr. 6 sind nur förderfähig soweit die Durchführung (Rechnungsstellung) innerhalb der EU erfolgt.

Sonderfall: Im Großraum München (25% Förderquote) entfällt diese Regelung aufgrund des Einsatzes ausschließlich bayerischer Fördermittel.

Förderfähige Einzelmaßnahmen:

- 6. a) Produktzertifizierungen
- 6. b) Designanmeldungen
- 6. c) Markenmeldungen
- 6. d) Patentanmeldungen

Produktzertifizierungen/Designanmeldungen/Markenmeldungen/Patentanmeldungen sind förderfähig, soweit sie mit dem im Plan beschriebenen Markt zusammenhängen und für den Zugang zum Zielmarkt nötig sind.

Im Kostenplan des Antrags sind die Einzelmaßnahmen 6. a) – 6. d) zu unterscheiden und zuzuordnen.

Die Beantragung und Bewilligung für eine Teilpauschale erfolgt jeweils pro Einzelmaßnahme 6. a) und/oder 6. b) und/oder 6. c) und/oder 6. d).

Hinweis:

Für **Produktzertifizierungen** ist bei der Rechnungseinreichung auf Anfrage eine Bestätigung des Zertifizierers der Notwendigkeit einzureichen.

Förderbereich Nr. 7 – Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen

Hinweis:

Einzelmaßnahmen aus dem Förderbereich Nr. 7 sind nur förderfähig soweit die Durchführung (Rechnungsstellung) innerhalb der EU erfolgt.

Sonderfall: Im Großraum München (25% Förderquote) entfällt diese Regelung aufgrund des Einsatzes ausschließlich bayerischer Fördermittel.

Förderfähige Einzelmaßnahmen:

- 7. a) Dolmetscherleistungen
- 7. b) Übersetzungsleistungen

Förderfähig sind Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen, die für die Erschließung des Zielmarktes notwendig sind. Reise- und Bewirtungskosten sind nicht förderfähig.

Im Kostenplan des Antrags sind die Einzelmaßnahmen 7. a) und 7. b) zu unterscheiden und zuzuordnen.

Die Beantragung und Bewilligung für eine Teilpauschale erfolgt jeweils pro Einzelmaßnahme 7. a) und/oder 7. b).

5.3.2 Tabelle der förderfähigen Einzelmaßnahmen

Förderbereiche	Förderfähige Einzelmaßnahmen	
Förderbereich Nr. 1 – Fachmessen und Fachausstellungen	1. a)	Messe I
	1. b)	Messe II usw.
Förderbereich Nr. 2 – Marketing	2. a)	Markteinstiegsberatung: Marktanalyse, Adressrecherche, Branchenanalyse, Marketingkonzept
	2. b)	Geschäftspartnersuche: Kontaktherstellung, Geschäftstermine, Betreuung, Erschließung von Kunden, Lieferanten, Distributoren
Förderbereich Nr. 3 – Werbungsmaßnahmen	3.1. a)	Flyer, Broschüren, Kataloge, Anwenderberichte, Presseberichte
	3.1. b)	Aufkleber, Etiketten, Roll Ups, Plakate, Fahnen, Planen
	3.1. c)	Gebrauchsanweisungen, Beipackzettel, Betriebs- oder Montageanleitungen
	3.1. d)	Übersetzung von Filmen oder Präsentationen (digitale Publikationen)
	3.2.	Anpassung der Homepage (E-commerce)
	3.3. a)	Print-Werbung
	3.3. b)	Online-Werbung
	3.4. a)	Printmailing
	3.4. b)	Onlinemailing
	3.4. c)	Musterversand
Förderbereich Nr. 4 – Beratungsleistungen*	4. a)	Firmengründung und Standortsuche
	4. b)	Rechtsberatung
	4. c)	Steuerberatung
Förderbereich Nr. 5 – Schulungen*	5. a)	Sprachkurse
	5. b)	Zollkurse
	5. c)	Interkulturelle Kommunikation
	5. d)	Kurse und Informationsveranstaltungen zum Zielmarkt
Förderbereich Nr. 6 – Zertifizierungen*	6. a)	Produktzertifizierungen
	6. b)	Designanmeldungen
	6. c)	Markenanmeldungen
	6. d)	Patentanmeldungen
Förderbereich Nr. 7 – Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen*	7. a)	Dolmetscherleistungen
	7. b)	Übersetzungsleistungen

***Hinweis:**

Einzelmaßnahmen aus dem Förderbereich Nr. 4-7 sind nur förderfähig, soweit die Durchführung (Rechnungsstellung) innerhalb der EU erfolgt.

Sonderfall: Im Großraum München (25% Förderquote) entfällt diese Regelung aufgrund des Einsatzes ausschließlich bayerischer Fördermittel.

6. Antragstellung

- Mit der Antragsstellung müssen Kostenvoranschläge/Angebote/Preislisten für die geplanten Förderbereiche eingereicht werden. Sobald alle Angebote vorliegen, kann ein Förderantrag bei dem Außenwirtschaftszentrum Bayern gestellt werden, das alle notwendigen Formulare zur Verfügung stellt. Andere nachweisbare Kostenkalkulationen bitte im Vorfeld mit der BIHK Service GmbH-Außenwirtschaftszentrum absprechen.
- Antragstellende Unternehmen können sich aus den insgesamt sieben Förderbereichen ein individuelles Maßnahmenpaket aller Einzelmaßnahmen zusammenstellen. Für jeden Förderbereich muss ein Kostenvoranschlag, eine Preisliste oder ein Angebot eingereicht werden. Diese Unterlagen sind Grundlage für die Bewilligung von Teilpauschalen. Aus dem Antrag muss klar hervorgehen, welche Leistung konkret gefördert werden soll, da die Pauschale nur so bestimmt werden kann.
- Zu jeder Einzelmaßnahme (vgl. Förderbereiche unter 5.3) müssen die veranschlagten Kosten im Förderantrag zugeordnet werden. Pro Einzelmaßnahme wird eine Teilpauschale bestimmt. Sollte eine Einzelmaßnahme aus mehreren aufeinander bezogenen Aktivitäten bestehen, so wird auch die Teilpauschale auf Grundlage aller relevanten Kostenpositionen gebildet.
- Angebote die Kosten in einer Fremdwährung aufweisen, sind vom Zuwendungsempfänger in Euro umzurechnen, und zwar anhand des monatlichen Buchungskurses der Kommission, der in dem Monat gilt in dem der Antrag gestellt wird. Der Währungsrechner der Kommission ist abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/budget/graphs/inforeuro.html>
- Beispiele:
 - **Einzelmaßnahme Nr. 1. a) Messteilnahme**

Die Teilpauschale wird z.B. gebildet aus: Kostenvoranschläge/Angebote/Preislisten für z.B. Standaufbau, Standmiete, Ausstellungsfläche (inkl. Nebenkosten wie Strom, Wasser oder W-LAN), Eintragung in den Messekatalog, Anzeigen, Dolmetscher und Transportkosten für diese beantragte Messe.
Sollten Sie an einer weiteren, anderen Messe im Zielland teilnehmen, ist diese als separate Einzelmaßnahme Nr. 1. b) zu beantragen.
 - **Einzelmaßnahme 3.1. a): Flyer, Broschüren, Kataloge, Anwenderberichte**

Die Teilpauschale wird gebildet aus: Kostenvoranschläge/Angebote/Preislisten für z.B. die grafische und textliche Gestaltung, Übersetzungs- und Druckkosten aller Teilkosten für Flyer, Broschüren, Kataloge und/oder Anwenderberichte.
 - **Einzelmaßnahme Nr. 3.4. b): Onlinemailing**

Die Teilpauschale wird gebildet aus: Kostenvoranschläge/Angebote/Preislisten für z.B. grafische und textliche Gestaltung, Übersetzungs-, Druck- und Portokosten sowie Abwicklung und Adresskauf.
Sollten Sie beabsichtigen ebenso ein Printmailing durchzuführen, ist dies als separate Einzelmaßnahme Nr. 3.4. a) zu beantragen.

➤ **Einzelmaßnahme Nr. 6. c): Markenmeldung**

Die Teilpauschale wird gebildet aus: Kostenvoranschläge/Angebote/Preislisten für z.B. Vorbereitungen durch einen Anwalt oder eine Agentur, Anmeldegebühren durch das Patentamt, etc. für die Markenmeldung.

Sollten Sie zusätzlich eine Zertifizierung benötigen, ist diese als separate Einzelmaßnahme Nr. 6. a) zu beantragen.

- Im Gesamtkostenplan wird aus den Kosten der Einzelmaßnahmen und deren errechneten Teilpauschalen pro Einzelmaßnahme eine Gesamtsumme für die förderfähigen Kosten gebildet. Unter Anwendung des jeweils anwendbaren Fördersatzes (abhängig vom Firmensitz, vgl. Fördergebietskarte), wird die gesamte Fördersumme berechnet.

7. Umgang mit Kostenerhöhungen/Kostensenkungen sowie Abweichungen bei den geförderten Leistungen im Laufe des Durchführungszeitraums

- Stellt sich im Laufe des Durchführungszeitraums heraus, dass die Kosten bei einer geförderten Leistung steigen, gilt für die Förderung Folgendes:
 - Kostensteigerungen von bis zu 10 % gegenüber dem bewilligten Teilpauschalbetrag bleiben unberücksichtigt und können zu keiner Erhöhung des Förderbetrags führen.
 - Ebenso ändern bloße Kostensteigerungen, ohne Änderung bei der geförderten Leistung, nicht die Höhe des Förderbetrags. Das gilt unabhängig vom Umfang der Kostensteigerung gegenüber dem bewilligten Teilpauschalbetrag.
 - Ist die Kostensteigerung von über 10% gegenüber dem bewilligten Teilpauschalbetrag Ergebnis einer **nachweislichen Mehrleistung** gegenüber der ursprünglich beantragten Einzelmaßnahme, setzt eine Förderung der erhöhten Summe voraus, dass **vor** Beauftragung der geänderten Leistung ein **Änderungsantrag mit angepasstem Kostenplan** gestellt und bewilligt wird. Wenn kein Änderungsantrag gestellt und bewilligt ist, wird nur der ursprünglich beantragte Teilpauschalbetrag ausbezahlt; die Mehrkosten bleiben bei der Förderung unberücksichtigt.
- Stellt sich im Laufe des Durchführungszeitraums heraus, dass die Kosten bei einer geförderten Leistung sinken, gilt für die Förderung Folgendes:
 - Bei Kostensenkungen bis zu 10% wird trotzdem die bewilligte Teilpauschale ausbezahlt. Ein Änderungsantrag ist nicht erforderlich.
 - Bei Kostensenkungen von mehr als 10% wird nicht die bewilligte Teilpauschale, sondern nur die exakte Förderung (tatsächlicher Rechnungsbetrag x Förderquote) ausbezahlt.

Bezugspunkt für eine Kostensteigerung oder Kostensenkung sind die bewilligten Teilpauschalen pro Einzelmaßnahme, nicht die bewilligte Gesamt-Fördersumme. D.h. Kostensteigerungen bei einer Einzelmaßnahme können nicht durch Kostensenkungen bei anderen Maßnahmen kompensiert werden.

- Beispiele für Kostenabweichungen:

Kostenvoranschlag i.H.v. 2.000,00 €, bewilligte Teilpauschale beträgt 1.000 € bei 50% Förderquote

Bei Kostensenkung

- **Bis 10%:** tatsächlicher Rechnungsbetrag: 1.800,00 €
→ Auszahlung der bewilligten Teilpauschale in Höhe von 1.000 €
→ Änderungsantrag ist nicht notwendig
- **Von mehr als 10%:** tatsächlicher Rechnungsbetrag 1.799,00 €
→ Auszahlung der exakten Förderung, tatsächlicher Rechnungsbetrag x Förderquote 0,5 = 899,50 €

Bei Kostenerhöhung

- **Bis 10%:** tatsächlicher Rechnungsbetrag: 2.200,00 €
→ Auszahlung der bewilligten Teilpauschale in Höhe von 1.000 €
→ Änderungsantrag ist nicht möglich
→ Mehrkosten trägt der Zuwendungsempfänger alleine
- **Von mehr als 10%:** tatsächlicher Rechnungsbetrag 2.201,00 €
 - Änderungsantrag rechtzeitig gestellt und bewilligt:
→ Auszahlung der angepassten Teilpauschale in Höhe von 1.100,50 €
 - Kein Änderungsantrag oder zu spät gestellt:
→ Auszahlung der bewilligten Teilpauschale in Höhe von 1.000 €
→ Mehrkosten trägt der Zuwendungsempfänger alleine

Übersicht zu Kostenabweichungen:

Kostensenkung bis 10 % Abweichung	Kostensenkung mehr als 10 % Abweichung	Kostensteigerung bis 10 % Abweichung	Kostensteigerung mehr als 10 % Abweichung
Auszahlung der bewilligten Teilpauschale	Auszahlung des tatsächlichen Rechnungsbetrags x Förderquote	Auszahlung der ursprünglich bewilligten Teilpauschale (Mehrkosten trägt der Zuwendungsempfänger alleine)	Wenn DAVOR ein Änderungsantrag gestellt und genehmigt wurde: Auszahlung der geänderten Teilpauschale (Wenn KEIN Änderungsantrag gestellt wurde trägt der Zuwendungsempfänger die Mehrkosten alleine)

- Die Förderung mit einer Teilpauschale hängt davon ab, ob die zu Grunde liegende Einzelmaßnahme auch tatsächlich durchgeführt wurde, Kann dies nicht nachgewiesen werden, entfällt die Förderung mit dieser Teilpauschale vollständig.
- Entfallen **einzelne** Leistungen innerhalb einer Teilpauschale oder werden sie reduziert, und verbleibt trotzdem noch eine sinnvolle, förderwürdige Einzelmaßnahme, ist die Förderung mit einer entsprechend reduzierter Teilpauschale nur dann möglich, wenn eine ausführliche Begründung (warum die Einzelleistung nicht realisiert worden ist) im Verwendungsnachweis vorgelegt wird
 - Gab es für die nicht erbrachte Leistung im Antrag eine eigene Kalkulationsgrundlage (Kostenvoranschlag/Angebot/Preisliste), kann diese Position im Rahmen einer entsprechend gekürzten Pauschale herausgestrichen werden. Voraussetzung ist das Vorlegen einer ausführliche Begründung (warum ist die Einzelleistung nicht realisiert worden etc.) im Verwendungsnachweis.

- Gab es für die nicht erbrachte Leistung im Antrag keine eigene Kalkulationsgrundlage (Kostenvoranschlag/Angebot/Preisliste), sondern war sie integriert in eine Gesamt-Kostengrundlage mit anderen Leistungen, bedarf es eines eigenen, schriftlichen Änderungsantrags, wenn daraus nun eine Teilleistung „herausgelöst“ werden soll. Eine neue, reduzierte Teilpauschale ist dann auf Grundlage einer neuen Kalkulationsgrundlage (Kostenvoranschlag/Angebot/Preisliste) für die noch verbleibende Einzelmaßnahme neu zu bestimmen und durch Änderungsbescheid zu bewilligen.

Andernfalls entfällt die Förderung der Teilpauschale im Rahmen dieser Einzelmaßnahme vollständig.

- Beispiele für Leistungsänderungen/-wegfall

Zur Einzelmaßnahme Nr. 3.1. a) zählen: Flyer, Broschüren, Kataloge, Anwenderberichte, Presseberichte.

- (1) *Unter der Einzelmaßnahme Nr. 3.1. a) wird die Erstellung eines Flyers und eines Katalogs beantragt. Allerdings wird nur die Erstellung eines Flyers umgesetzt. Die Gestaltung des Katalogs wird jedoch nicht umgesetzt. Für den Katalog gab es einen eigenen Kostenvoranschlag. In diesem Fall ist die bewilligte Einzelmaßnahme nicht wie ursprünglich beantragt erbracht und es muss die beabsichtigte Änderung per E-Mail mit Hilfe des vereinfachten Änderungsantrags mitgeteilt werden. Sollte dies nicht rechtzeitig geschehen, wird die gesamte Einzelmaßnahme Nr. 3.1. a) als nicht förderfähig erklärt und die Förderung für diese Einzelmaßnahme entfällt vollständig.*
- (2) *Von drei geplanten Flyern werden nur zwei gedruckt, es gab aber ursprünglich nur einen Kostenvoranschlag für alle 3 Flyer zusammen als Grundlage der Teilpauschale. In diesem Fall ist die bewilligte Einzelmaßnahme nicht wie ursprünglich beantragt erbracht. Es bedarf eines formellen Änderungsantrags und eines Bewilligungsbescheids für die nun reduzierte Einzelmaßnahme. Erst dann können die zwei Flyer beauftragt werden. Andernfalls wird die gesamte Einzelmaßnahme Nr. 3.1. a) als nicht förderfähig erklärt und die Förderung für diese Einzelmaßnahme entfällt vollständig.*

Dieses Verfahren ist für jede Einzelmaßnahme zwingend erforderlich.

8. Rechnungseinreichung/Verwendungsnachweis

- Nach Abschluss des Projektes können Fördermittel jederzeit abgerufen werden. Abruf erfolgt mittels eines Verwendungsnachweises, der bei der BIHK Service GmbH - Außenwirtschaftszentrum Bayern einzureichen ist. In Abweichung der Nr. 1.4 AN-Best-P ist der Verwendungsnachweis spätestens mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats bei der BIHK Service GmbH – Außenwirtschaftszentrum Bayern einzureichen, sofern Sie mit dem Zuwendungsbescheid vom Außenwirtschaftszentrum Bayern keinen davon abweichenden Termin erhalten.
- Der Verwendungsnachweis umfasst einen Sachbericht, eine zusammenfassende zahlenmäßige Aufstellung zu den Ausgaben (die Ausgaben sind den Kostenkategorien zuzuordnen) und zu den Einnahmen sowie eine Gesamtausgabenübersicht. Der Verwendungsnachweis ist auf dem entsprechenden Formblatt zu erbringen.
- Für alle abgerechneten Maßnahmen bedarf es eines Nachweises für die Maßnahmenumsetzung (je nach Einzelmaßnahme z.B. Rechnungen, Belegexemplare, Bestätigungen, Fotos). Andernfalls kann eine Förderung nicht erfolgen.

Für die Einreichung von Rechnungen und des Verwendungsnachweises sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt über Pauschalbeträge. Diese orientieren sich an dem Kostenplan, der im Förderantrag erstellt wurde. Die Festsetzung der Teilpauschalbeträge sind dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.
- Die Leistungserbringung und Zugehörigkeit der Leistung zu Teilpauschalen muss im Rahmen der Rechnungsprüfung nachprüfbar sein. Nicht nachprüfbare Rechnungen können nicht anerkannt werden. Unter Umständen kann bei fremdsprachigen Rechnungen daher eine Übersetzung notwendig sein. Übersetzungskosten können in diesem Fall als Projektkosten zur Förderung anerkannt werden.
- Mit dem Verwendungsnachweis müssen die Unternehmen einen Nachweis für jede geförderte Einzelmaßnahme und ggf. den jeweils zu Grunde liegenden mehreren Einzelleistungen erbringen, um die dafür genehmigte Teilpauschale zu erhalten. Der Nachweis besteht im Regelfall aus der **Rechnung im Original**. Je nach geförderter Leistung sind **ergänzend auch andere Nachweise** notwendig (Belegexemplare, Bilder, Bestätigung des Dienstleisters/Anbieters, aus der hervorgeht, dass die Leistung gemäß Kostenvoranschlag erbracht wurde etc.).
- Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszüge) sind nur auf besondere Anforderung durch die BIHK Service GmbH zu erbringen. Im Regelfall bedarf es solcher Nachweise nicht.
- Zum Verwendungsnachweis ist eine Ausgabenübersicht auf dem entsprechenden Formblatt als Excel-Tabelle zu erstellen. Diese ist sowohl unterschrieben per Post sowie als Excel-Datei per E-Mail einzureichen und muss alle geltend gemachten Posten enthalten.
- Die Einreichung von elektronischen Belegen ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit der BIHK Service GmbH - Außenwirtschaftszentrum Bayern in Verbindung.

- Der Umgang mit abweichenden Kosten ist Punkt 7 zu entnehmen.
- Die beantragten Einzelmaßnahmen müssen in der Rechnungsstellung eindeutig dem ursprünglich beantragten Kostenvoranschlag/der Preisliste/dem Angebot zuordenbar sein.
- Etwaige Kosten einer Zwischenfinanzierung können weder den Kosten des Förderprojekts zugeschlagen noch bei den im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmitteln angesetzt werden
- Sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Zuwendungsempfängers/Begünstigten besteht, können nur Nettobeträge gefördert werden.
- Die Rechnungen müssen auf die Adresse des teilnehmenden Zuwendungsempfängers in Bayern ausgestellt sein.

Alle benötigten Formulare erhalten Sie von dem Außenwirtschaftszentrum Bayern.

9. EU-Wettbewerbsrecht

Bei der Durchführung des Projektes „Go International“ für Unternehmen in den EFRE-Fördergebieten gelten die Bestimmungen für die „De-minimis“-Förderung (vgl. VO (EU) Nr. 1407/2013).

10. Vorschriften zur Information und Kommunikation

In allen Umsetzungsmaßnahmen, insbesondere Werbemaßnahmen, z.B. auf Websites, Flyern, Messeständen etc., ist in geeigneter Weise auf die EFRE-Förderung hinzuweisen (vgl. EFRE-Nebenbestimmungen Nr. 6). Die Unternehmen müssen die Maßnahmenumsetzungen sowie die Publizierungen der BIHK Service GmbH gegenüber nachweisen (z.B. mit Fotos oder Belegexemplaren).

Sonderfall: Im Großraum München (25% Förderquote) entfällt die Hinweispflicht auf die EFRE-Förderung aufgrund des Einsatzes ausschließlich bayerischer Fördermittel.

Hinweis:

Es wird empfohlen, die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Information und Kommunikation im Zweifelsfall im Vorfeld mit der BIHK Service GmbH abzustimmen.

11. Rechtliches

Der Zuwendungsempfänger ist dazu verpflichtet, neben den nationalen Bestimmungen des Zuwendungsrechts auch die EU-spezifischen Vorgaben einzuhalten. Diesbezüglich wird auf die Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides, die EFRE-Nebenbestimmungen und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die dem Zuwendungsbescheid beiliegen, verwiesen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
Ein Rechtsanspruch auf die Förderung sowie auf die Teilnahme am Programm besteht nicht.

Hinweis:

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die EFRE-Mittel von der Europäischen Kommission oder die Fördermittel vom Freistaat Bayern nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren kann der Zuwendungsbescheid seitens der BIHK Service GmbH widerrufen werden, wenn davon auszugehen ist, dass der Zuwendungszweck (Markterschließung des Ziellandes) nicht mehr erreicht werden kann.

Die Aufnahme weiterer Bedingungen oder Auflagen oder die Änderung bestehender Bedingungen oder Auflagen bleibt vorbehalten, sofern dies aufgrund von (geänderten) Vorgaben seitens der Europäischen Union oder des Freistaates Bayern erforderlich ist.

Die Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen im Zuwendungsbescheid kann zu einer Kürzung bzw. Rückforderung der Zuwendung führen.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre IHK oder Handwerkskammer. Ihre Ansprechpartner finden Sie im Internet unter www.go-international.de.